jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/26 91/18/0008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1991

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs1;
StVO 1960 §11 Abs2;
StVO 1960 §20 Abs1;
StVO 1960 §21 Abs1;
StVO 1960 §3;

Rechtssatz

Die bloße Tatsache, daß ein Gasthaus neben der Straße liegt, verhält Fahrzeuglenker noch nicht zu besonders vorsichtigem oder besonders langsamem Fahren.

Schlagworte

Situation erhöhter GefahrVorschriftswidriges Verhalten eines anderen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991180008.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at